

Stellungnahme

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten

22. Mai 2015

Seite 1

Am 15. Mai hat das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz den Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten“ dem BITKOM übersendet. Zu diesem nimmt BITKOM in einer ersten Einschätzung wie folgt Stellung.

Die deutsche Wirtschaft einschließlich der Informations- und Telekommunikationsanbieter ist in der Vergangenheit gewöhnlich einbezogen worden im Rahmen der Gestaltung neuer gesetzlicher Regelungen, die eine Mitwirkung der Unternehmen erforderlich macht. Dieses Prozedere ermöglicht nicht nur die Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen, sondern stellt insbesondere die Umsetzbarkeit der gesetzlichen Vorgaben sicher. In Bezug auf das geplante Gesetz ist eine solche Einbeziehung bislang nicht bzw. nicht ausreichend erfolgt. Ob und wie eine nationale Regelung den strengen Vorgaben des Verfassungsgerichtes und des Europäischen Gerichtshofes rechtssicher ausgestaltet werden kann, sollte im intensiven Dialog im Vorfeld und nicht durch gesetzgeberische Eilverfahren und ohne Beteiligung der betroffenen Unternehmen und Verbände beantwortet werden. Hierbei ist auch zu klären, wie ein Gleichklang nationaler und europäischer Vorgaben sichergestellt werden kann. Es ist wichtig, dass nationale Umsetzungsakte nicht kurzfristig wieder durch anderslautende europäische Vorgaben konterkariert werden.

Ungeachtet dessen erfordern die mit dem Gesetz einhergehenden tiefen Eingriffe in die Grundrechte einen ausführlichen Diskurs, der nun mit dem Vorliegen des Referentenentwurfs beginnen sollte aber innerhalb des aktuell vorgesehenen sehr kurzen Beratungszeitraums kaum zu führen sein dürfte. Aus Sicht des BITKOM birgt dieses Vorgehen ein großes gesellschaftliches Konfliktpotenzial, wie auch die bereits angekündigten rechtlichen Überprüfungen vermuten lassen.

Grundsätzlich stellt sich für BITKOM im aktuellen Gesetzgebungsverfahren die Frage, in wie weit die geplanten Grundrechtseingriffe in Abwägung der durch die Vorratsdatenspeicherung erstrebten Ermittlungserfolge gerechtfertigt sind. Das Bundesverfassungsgericht stellte in seinem Urteil aus dem Jahre 2010 fest, dass es sich bei der anlasslosen Speicherung „praktisch sämtlicher Telekommunikationsverkehrsdaten aller Bürger ohne Anknüpfung an ein zurechenbar vorwerfbares Verhalten“ [...] „um einen besonders schweren Eingriff mit einer Streubreite [handelt], wie sie die Rechtsordnung bisher nicht kennt“. Leider lässt der neue Entwurf weder erkennen, aus welchem Grund ein solcher besonders schwerer Eingriff erforderlich ist, noch findet eine Abwägung statt. Eine in 2011 veröffentlichte Studie des Max-Planck-Instituts in Freiburg kommt zu dem Ergebnis, dass sich ein positiver Effekt einer sogar sechsmonatigen Speicherung im Rahmen der Strafverfolgung nicht nachweisen lässt. Im Gesetzgebungsverfahren muss daher auch transparent der konkrete Mehrwert der geplanten Regelungen dargelegt werden.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10
10117 Berlin-Mitte
Tel.: +49.30.27576-0
Fax: +49.30.27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Ansprechpartner
Nick Kriegeskotte
Bereichsleiter
Telekommunikationspolitik
Tel.: +49.30.27576-224
Fax: +49.30.27576-51224
n.kriegeskotte@bitkom.org

Präsident
Prof. Dieter Kempf

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und
Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten

Seite 2

Bei der Beantwortung der Frage, ob eine Vorratsdatenspeicherung unerlässlich ist, sind auch die damit für die Branche verbundenen erheblichen Kosten im mittleren dreistelligen Millionenbereich im Vergleich mit dem möglichen Beitrag zu Kriminalitätsbekämpfung zu berücksichtigen. Die bei der ersten Einführung der Vorratsdatenspeicherung getätigten Anschaffungen sind durch neue Vorgaben, heute nicht mehr nutzbar. Eine Implementierung muss daher von Grund auf neu erfolgen. Die hiermit im engen Zusammenhang stehende Beschränkung der Erstattung nur auf solche Fälle, in denen die Umsetzung auf ein Unternehmen erdrosselnd wirkt, sollte dann wenigstens zugunsten einer generellen Erstattung geändert werden. Kostentreibend wirken hier auch die vorgegebenen hohen Sicherheitsanforderungen. Deren praktische Umsetzbarkeit sollte bereits im Gesetzgebungsverfahren mit den Betroffenen sachgerecht diskutiert werden. Dies gilt insbesondere dabei auch für die wesentliche Frage, wie Ermittlungsbehörden auf die gespeicherten Daten zugreifen können. Hinsichtlich der tatsächlichen Abfragen sieht der Gesetzgebungsentwurf nur eine geringfügige Erhöhung der Entschädigungssätze vor, soweit für die Auskünfte auf Vorratsdaten zurückgegriffen werden muss. Dem tatsächlichen Mehraufwand wird dies nicht gerecht, da künftig z.B. bei jedem Zugriff auf Vorratsdaten das 4-Augen-Prinzip gelten soll, so dass sich der Zeitaufwand pro Beauskunftung verdoppelt. Grundsätzlicher Diskussionsbedarf besteht auch bezüglich der Verpflichtung zur Speicherung von Daten aus grenzüberschreitenden Kommunikationsdiensten, die weder der Entwicklung eines gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienste in der EU, noch der Entwicklung globaler Kommunikation entgegenlaufen darf.

Voraussetzung jeder Umsetzung gesetzgeberischer Vorgaben ist die klare Benennung des Adressatenkreises der Verpflichtung. Bereits an dieser Stelle zeigen sich aus Sicht des BITKOM erhebliche Unklarheiten. So ist beispielsweise unklar, wer alles genau „Erbringer öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste“ bzw. „Internetzugangsdienste“ sein soll. Auch hinsichtlich der Verpflichteten im Bereich der Anbieter „mobiler Telefondienste“ und „Internet-Telefondienste“ besteht erheblicher Präzisierungsbedarf, um nicht bereits an dieser Stelle Rechtsunsicherheiten zu formulieren. Vor diesem Hintergrund und der bereits durch öffentliche Äußerungen bekannt gewordenen zu erwartenden gerichtlichen Überprüfung, müssen Umsetzungsfristen so gestaltet werden, dass Unternehmen nicht erneut Gefahr laufen, unnötige Investitionen zu tätigen.

Die im BITKOM organisierten Unternehmen würden sich gerne mit ihrer Expertise in den Diskussionsprozess um die vorgeschlagenen Regelungen näher einbringen. Ein Gesetzgebungsverfahren dieser verfassungsrechtlichen Tragweite macht die Beteiligung aller betroffenen gesellschaftlichen Gruppen – nicht nur der Wirtschaft – aus unserer Sicht unerlässlich.

BITKOM vertritt mehr als 2.200 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.400 Direktmitglieder. Sie erzielen mit 700.000 Beschäftigten jährlich Inlandsumsätze von 140 Milliarden Euro und stehen für Exporte von weiteren 50 Milliarden Euro. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, mehr als 200 Start-ups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Hardware oder Consumer Electronics her, sind im Bereich der digitalen Medien oder der Netzwirtschaft tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. Mehr als drei Viertel der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils knapp zehn Prozent kommen aus sonstigen Ländern der EU und den USA, fünf Prozent aus anderen Regionen. BITKOM setzt sich insbesondere für eine innovative Wirtschaftspolitik, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.